

**Vorlage zu TOP 06
der Sitzung des Gemeinsamen Begleitausschusses
2023 - 2027 am 19.03.2025**

1. Gegenstand der Vorlage:

Dritter GAP-Änderungsantrag 2025 (3. GAP-ÄA)

2. Berichterstattung:

Regionale Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

3. Beschluss:

Am 28. März 2025 findet die 8. Sitzung des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP) statt. Dabei wird unter anderem der aktuelle Entwurf des 3. Änderungsantrages zum GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für das Umsetzungsjahr 2025 vorgelegt, zu dem der Begleitausschuss gemäß Artikel 124 Abs. 4 d) GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021 / 2115 eine Stellungnahme abzugeben hat.

Aufgrund der Delegierung von Verantwortlichkeiten zwischen dem nationalen GAP-Begleitausschuss und den regionalen Begleitausschüssen wird mit dieser Beschlussvorlage dem regionalen Begleitausschuss des Landes Brandenburg die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der regionale Begleitausschuss des Landes nimmt die Ausführungen der regionalen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis und nimmt zum 3. GAP-Änderungsantrag Stellung.

4. Begründung:

Hintergrund für diesen Änderungsantrag ist, dass im Ergebnis erster informeller Austausche zwischen dem BMEL und der EU-KOM im Januar und Februar 2025 entschieden wurde, dass in diesem Jahr außerplanmäßig zwei Änderungsanträge zum GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission eingereicht werden sollen. Der Inhalt des ersten Änderungsantrags, zu dem bei der o.a Sitzung eine Stellungnahme des BGA-NSP eingeholt werden soll, ist überwiegend sehr technischer Natur. Schwerpunkt wird die Einführung von durchschnittlichen Höchsteinheitsbeträgen (Ø HEB) für die 2. Säule der GAP (ELER) sein. Damit soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Leistungsberichterstattung und dem Leistungsabschluss vorsorglich erheblicher Begründungsaufwand bei Abweichungen zwischen ursprünglicher Planung und tatsächlicher Umsetzung und damit finanzielle Risiken in Form von Mittelkürzungen vermieden werden.

Bezogen auf ein ursprünglich geplantes Nicht-Beihilfe-Notifizierungsverfahren (NBN) gemäß Artikel 119 Abs. 9 der GAP-SP-VO (EU) 2021 / 2115, das keine Berichtigung im originären Sinne darstellt, wurde zwischen den

Ländervertretungen, dem BMEL und der EU-KOM in der 8. Kalenderwoche vereinbart, das Verfahren auf einen dritten Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan umzustellen und bei der EU-KOM Ende März 2025 einzureichen. Im deutschen GAP-Strategieplan wurde bisher kein Gebrauch von der Möglichkeit der durchschnittlichen Höchststeinheitsbeträge gemacht. Andere Mitgliedsstaaten (z.B. Österreich) nutzen diese Option bereits in unterschiedlichem Umfang. Der deutsche GAP-Strategieplan enthält über alle Interventionen 443 durchschnittliche Höchststeinheitsbeträge (Ø EB). Jedem Ø EB könnte bei Bedarf ein Ø HEB zugewiesen werden.

Mit dem Einreichen eines 3. ÄA GAP-SP entfällt das geplante Nicht-Beihilfe-Notifizierungsverfahren. Ein vierter GAP-Änderungsantrag ist für Ende Juni geplant und wird dem regionalen Begleitausschuss rechtzeitig gesondert vorgelegt.

Gemäß Artikel 123 Abs. 2 ist die nationale Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der GAP-Strategieplan effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und umgesetzt wird. Insbesondere trägt sie dafür Sorge (Art. 123 Abs. 2 f), dass dem Begleitausschuss die erforderlichen Informationen und Unterlagen übermittelt werden, die es ihm ermöglichen, die Durchführung des GAP-Strategieplans unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen und Prioritäten zu überwachen.

Diese Kompetenzen und Aufgaben auf nationaler Ebene wurden den regionalen Begleitausschüssen der Länder – bezogen auf ihre regionalen Angelegenheiten - übertragen. Die damit verbundene Aufgabe für den regionalen BGA, eine Stellungnahme abzugeben, wurde im § 2 C) (2) c) der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 - 2027 in der zuletzt gültigen Fassung festgelegt.

Mit dem 3. GAP-ÄA wird seitens BB die Einführung des Ø HEB beantragt, d.h. vorsorglich ist vorgesehen, für alle investiven ELER-Interventionen (Anzahl 13 IBen, 32 EB) und zwei flächen- und tier-bezogene IBen (EL-0101 und EL-0105) die Nutzung des Ø HEB genehmigen zu lassen. Der Ø HEB soll jeweils um 30 Prozent zum bisherigen jeweiligen durchschnittlichen Einheitsbetrag erhöht werden. Die Berechnung erfolgte für die Einheitsbetragscodes für alle Jahre.

Zudem ist eine entsprechende Begründung vorzulegen, die folglich für alle investiven Interventionen für BB und BE ausformuliert wurde. Die inhaltliche und finanzielle Planung der GAP-Interventionen erfolgte bereits zu einem frühen Zeitpunkt (2020/2021). Zu diesem Zeitpunkt waren weder der finanzielle Leistungsumfang der beantragten Vorhaben, noch Verschiebungen bei Durchführungszeiträumen und damit des Zeitplanes für die Auszahlungen sowie der inflationsbedingte Kostenanstieg (ca. 30 Prozent seit 2021) vorhersehbar. Darüber hinaus fehlten Erfahrungswerte in Bezug auf die Einführung und Umsetzung neuer Interventionen. Neben diesen Aspekten erfordern auch die Schwankungen zwischen großen und kleinen Vorhaben erheblich größere Toleranzwerte, denen mit der Einführung von durchschnittlichen Höchststeinheitsbeträgen Rechnung getragen werden soll.

Der vorgezogene 3. GAP-Änderungsantrag soll ausschließlich Anpassungen der Ø (H) EB und die gemeldeten Inhalte gemäß der Abfrage zum Nicht-Beihilfe-Notifizierungsverfahren enthalten, damit der Änderungsantrag schnellstmöglich durch die EU-KOM genehmigt werden kann und somit noch vor dem 15. Oktober 2025 (und damit vor Ablauf des EU-Haushaltsjahres 2025) greift, damit die Änderungen für den Leistungsbericht für das EU-HH 2025 als Bemessungsgrundlage greifen können.

Da der BGA-NSP den 3. GAP-Änderungsantrag erst am 28.03.2025 erörtert, können die abschließenden Unterlagen zum Änderungsantrag erst nach diesem Termin zur Verfügung gestellt werden.

gez. Dr. Silvia Brandl

Leiterin der regionalen ELER-Verwaltungsbehörde für Brandenburg und Berlin